

Kirchengesetz über die Regionalverwaltungsverbände (Regionalverwaltungsgesetz – RVG)

Vom 5. Dezember 2001

(ABl. 2002 S. 96), zuletzt geändert am 23. November 2022 (ABl. 2022 S. 419 Nr. 133)

Inhaltsübersicht¹

		§ 22	Einspruch
		§ 23	Beteiligung der Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände
		§ 24	Verwaltungsdienststelle
		§ 25	Informationspflicht
	Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen		
§ 1	Regionalverwaltungsverbände		
§ 2	Rechtsnatur		
§ 3	Mitgliedschaft		
§ 4	Anwendung anderer Vorschriften		
	Abschnitt 2: Errichtung und Zuständigkeit		
§ 5	Verwaltungsregionen	§ 26	Pflichtaufgaben
§ 6	Errichtung	§ 27	Freiwillige Aufgaben
§ 7	Verbandsatzung	§ 28	Aufsicht
§ 8	Name	§ 29	Ausführungsbestimmungen
§ 9	Sitz	§ 30	Qualitätsmanagement
§ 10	Errichtungsurkunde		
§ 11	Übertragung der Aufgaben		
§ 12	Örtliche Zuständigkeit		
§ 13	Änderung der Verwaltungsregionen		
§ 14	Evangelischer Regionalverband Frankfurt und Offenbach		
	Abschnitt 3: Verfassung und Verwaltung		
§ 15	Organe		
§ 16	Zusammensetzung der Verbandsvertretung		
§ 17	Zuständigkeit der Verbandsvertretung		
§ 18	Zusammensetzung des Verbandsvorstandes		
§ 19	Zuständigkeit des Verbandsvorstandes		
§ 20	Öffentlichkeit		
§ 21	Beratung		
	Abschnitt 4: Aufgaben und Aufsicht		
	Abschnitt 5: Finanzierung und Vermögen		
		§ 31	Zuweisung
		§ 32	Vermögen
		§ 33	Haushaltsplan
		§ 34	Rechnungsprüfung
		§ 35	Auflösung
	Abschnitt 6: Übergangs- und Schlussbestimmungen		
		§ 36	Fristen
		§ 37	Kirchenrechner
		§ 38	Rentamtsverbände
		§ 39	Nicht selbstständige Rentämter
		§ 40	Gemeindeverbände
		§ 41	Dekanate
		§ 42	Gesetzesänderungen
		§ 43	Inkrafttreten

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil des Kirchengesetzes.

Abschnitt 1:
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Regionalverwaltungsverbände

(1) Die Regionalverwaltungsverbände der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau nehmen Verwaltungsaufgaben für die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände sowie für die Gesamtkirche wahr.

(2) Die im Rahmen des geltenden Rechts gewährleistete Selbstständigkeit der Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände bleibt im Übrigen unberührt.

§ 2
Rechtsnatur

Die Regionalverwaltungsverbände sind Kirchliche Verbände und als solche Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 3
Mitgliedschaft

Verbandsmitglieder der Regionalverwaltungsverbände sind die Dekanate der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

§ 4
Anwendung anderer Vorschriften

(1) Abschnitt 4 des Regionalgesetzes¹ findet entsprechende Anwendung, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Andere kirchliche Vorschriften, die Bestimmungen über Rentamts- und Gemeindeverbände enthalten, gelten sinngemäß für die Regionalverwaltungsverbände fort.

¹ Nr. 20.

Abschnitt 2: Errichtung und Zuständigkeit

§ 5 Verwaltungsregionen

- (1) Das Kirchengebiet wird in bis zu 15 Verwaltungsregionen gegliedert.
- (2) Die Kirchenleitung legt die Verwaltungsregionen im Benehmen mit den Dekanaten durch Rechtsverordnung¹ fest, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.

§ 6 Errichtung

Die Dekanate einer Verwaltungsregion bilden gemeinsam ihren Regionalverwaltungsverband.

§ 7 Verbandssatzung

¹Die Regionalverwaltungsverbände bedürfen einer Verbandssatzung gemäß Artikel 68 Absatz 2 der Kirchenordnung. ²Sie wird von den Dekanatssynoden der beteiligten Dekanate auf gemeinsamen Vorschlag der Dekanatssynodalvorstände beschlossen.

§ 8 Name

Die Regionalverwaltungsverbände führen den Namen „Evangelischer Regionalverwaltungsverband“ jeweils mit einem regionalen Zusatz.

§ 9 Sitz

Der Sitz des Regionalverwaltungsverbandes wird von den Verbandsmitgliedern festgelegt.

§ 10 Errichtungsurkunde

¹Die vollzogene Bildung eines Regionalverwaltungsverbandes und der Zeitpunkt seines Entstehens werden durch Errichtungsurkunde der Kirchenleitung festgestellt. ²Die Errichtungsurkunde wird zusammen mit der Verbandssatzung und dem Vermerk über die Genehmigung und Anerkennung der Verbandssatzung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau veröffentlicht.

¹ Siehe Abschnitt 1 der Regionalverwaltungsverordnung (Nr. 25).

§ 11

Übertragung der Aufgaben

Nach der Errichtung übertragen die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände die Verwaltungsaufgaben nach Maßgabe dieses Gesetzes auf den zuständigen Regionalverwaltungsverband.

§ 12

Örtliche Zuständigkeit

- (1) Der Regionalverwaltungsverband ist zuständig für alle Kirchengemeinden und Dekanate in der Verwaltungsregion.
- (2) Der Regionalverwaltungsverband ist ferner zuständig für alle Kirchlichen Verbände, die ihren Sitz in der Verwaltungsregion haben.
- (3) Die Kirchenleitung kann die Zuständigkeit für Diakoniestationen abweichend von Absatz 1 und 2 durch Rechtsverordnung¹ festlegen, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.

§ 13

Änderung der Verwaltungsregionen

- (1) ¹Wenn einem Regionalverwaltungsverband durch Zusammenschluss von Dekanaten nur noch ein Verbandsmitglied angehört, soll die Kirchenleitung die Verwaltungsregionen gemäß § 5 Absatz 2 neu festlegen. ²Anderenfalls werden die Aufgaben des Regionalverwaltungsverbandes auf das Dekanat übertragen; der Regionalverwaltungsverband überträgt seine Betriebsmittel auf das Dekanat und wird aufgelöst. ³Die Vorschriften des vierten und fünften Abschnitts dieses Gesetzes gelten für das Dekanat entsprechend.
- (2) ¹Soweit die Verwaltungsregionen neu festgelegt werden, bilden die betroffenen Dekanate neue Regionalverwaltungsverbände. ²Die bisherigen Regionalverwaltungsverbände der betroffenen Verwaltungsregionen übertragen ihre Betriebsmittel auf die neu gebildeten Regionalverwaltungsverbände und werden aufgelöst.

§ 14

Evangelischer Regionalverband Frankfurt und Offenbach

¹In der Verwaltungsregion Frankfurt und Offenbach werden die Aufgaben eines Regionalverwaltungsverbandes durch den Evangelischen Regionalverband Frankfurt und Offenbach wahrgenommen. ²Die Vorschriften des vierten und fünften Abschnitts dieses Gesetzes gelten entsprechend.

¹ Siehe § 14b der Regionalverwaltungsverordnung (Nr. 25).

Abschnitt 3: Verfassung und Verwaltung

§ 15 Organe

- (1) Die Organe des Regionalverwaltungsverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.
- (2) ¹Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass bei einem Regionalverwaltungsverband mit nicht mehr als fünf Verbandsmitgliedern als Organ des Verbandes nur ein Verbandsvorstand gebildet wird, der zugleich die Rechte der Verbandsvertretung wahrnimmt. ²In diesem Fall muss jedes Verbandsmitglied im Vorstand vertreten sein.
- (3) ¹Die Mitglieder der Organe des Regionalverwaltungsverbandes sind ehrenamtlich tätig. ²Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 16 Zusammensetzung der Verbandsvertretung

- (1) Der Verbandsvertretung gehören die Mitglieder an, die von den Dekanatssynoden gewählt werden.
- (2) ¹Jedes Dekanat ist mit drei bis fünf Mitgliedern vertreten. ²Die Zahl der Mitglieder wird durch die Verbandssatzung bestimmt. ³Hierbei soll die Zahl der Kirchenmitglieder in den Dekanaten berücksichtigt werden.
- (3) ¹Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind jeweils auf der ersten Tagung der Dekanatssynoden zu wählen. ²Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Für die Mitglieder der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes gelten die §§ 3 und 4 der Dekanatssynodalwahlordnung¹ sinngemäß.
- (4) ¹Die Amtszeit endet mit Ablauf der Wahlperiode der Dekanatssynoden. ²Wird die Verbandsvertretung erst in den letzten zwei Jahren vor Ablauf der Wahlperiode gewählt, bleiben deren Mitglieder auch für die folgende Wahlperiode im Amt. ³Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zum ersten Zusammentreten der neu gebildeten Verbandsvertretung im Amt.
- (5) ¹Dekanate, die eine Kirchliche Arbeitsgemeinschaft bilden, gelten als ein Dekanat im Sinne der Absätze 1 bis 3. ²Die Mitglieder der Verbandsvertretung werden jeweils auf der ersten gemeinsamen Tagung der Dekanatssynoden gewählt. ³Bei der Wahl sollen alle Dekanate der Arbeitsgemeinschaft berücksichtigt werden.

¹ Nr. 16.

§ 17

Zuständigkeit der Verbandsvertretung

1Die Verbandsvertretung ist das oberste Organ des Regionalverwaltungsverbandes. 2Sie nimmt die Aufgaben wahr, die ihr dieses Gesetz, Abschnitt 4 des Regionalgesetzes¹ und die Verbandssatzung zuweisen, und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.

§ 18

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) 1Dem Vorstand gehören fünf bis sieben Mitglieder an, die aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt werden; die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Verbandssatzung bestimmt. 2Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer im Vorstand soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

(3) 1Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer der Wahlperiode der Verbandsvertretung gewählt. 2Sie führen ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des gesamten Vorstandes durch die neu gebildete Verbandsvertretung fort. 3§ 16 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19

Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung nach diesem Gesetz, dem Abschnitt 4 des Regionalgesetzes¹ oder nach der Verbandssatzung gegeben ist.

(2) Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststelle liegt beim Vorstand und wird vom vorsitzenden Mitglied des Vorstandes wahrgenommen.

(3) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor und leitet sie.

§ 20

Öffentlichkeit

1Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. 2Sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung beratend hinzugezogen werden.

¹ Nr. 20.

§ 21

Beratung

1Die Kirchenleitung kann beratend an den Sitzungen der Organe des Regionalverwaltungsverbandes teilnehmen. 2Sie erhält dazu eine Mitteilung über den Sitzungstermin und die Tagesordnung. 3Auf Anforderung werden ihr weitere Sitzungsunterlagen zugesandt.

§ 22

Einspruch

(1) 1Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane in Streitigkeiten zwischen dem Regionalverwaltungsverband und den Verbandsmitgliedern sowie zwischen Verbandsmitgliedern über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis steht den Betroffenen der Einspruch an die Kirchenleitung zu. 2Das Gleiche gilt für Einsprüche der dem Verband nicht angehörenden Betroffenen gegen Beschlüsse von Verbandsorganen.

(2) Der Einspruch ist binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu erheben und hat aufschiebende Wirkung.

§ 23

Beteiligung der Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände

(1) Die durch die Dekanate im Regionalverwaltungsverband vertretenen Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände können Anträge an die Verbandsvertretung stellen.

(2) 1Der Vorstand lädt die Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände mindestens zweimal in der Wahlperiode zu einem Verbandstag ein. 2Der Vorstand lädt auch zu einem Verbandstag ein, wenn 25 Prozent der Kirchengemeinden oder Kirchlichen Verbände dies verlangen. 3Die Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände können jeweils eine Person auf den Verbandstag entsenden.

§ 24

Verwaltungsdienststelle

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Regionalverwaltungsverbandes ist eine Verwaltungsdienststelle zu unterhalten.

(2) Die Verwaltungsdienststelle führt den Namen „Evangelische Regionalverwaltung“ mit einem regionalen Zusatz.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsdienststelle ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststelle.

(4) 1Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsdienststelle und die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter werden vom Vorstand im Benehmen mit der Kirchenleitung eingestellt. 2Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Vorstand eingestellt, sofern die Verbandsatzung nichts anderes bestimmt.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsdienststelle nimmt an den Sitzungen der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes beratend teil.

§ 25

Informationspflicht

(1) Die Verwaltungsdienststelle ist verpflichtet, den Kirchengemeinden, Dekanaten und Kirchlichen Verbänden Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(2) Die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände sind verpflichtet, dem Regionalverwaltungsverband die erforderlichen Informationen zu geben, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt 4:

Aufgaben und Aufsicht

§ 26

Pflichtaufgaben

(1) Die Kirchenleitung bestimmt durch Rechtsverordnung¹, welche Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände auf die Regionalverwaltungsverbände übertragen werden.

(2) ¹Die Kirchenleitung kann gesamtkirchliche Verwaltungsaufgaben ganz oder teilweise auf die Regionalverwaltungsverbände übertragen. ²Die Übertragung erfolgt durch Rechtsverordnung².

(3) Rechtsverordnungen gemäß den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes.

(4) Die Regionalverwaltungsverbände sind verpflichtet, die ihnen nach Absatz 1 und 2 übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

(5) ¹Die Regionalverwaltungsverbände und der Evangelische Regionalverband Frankfurt und Offenbach können die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben nur an andere Regionalverwaltungsverbände oder den Evangelischen Regionalverband Frankfurt und Offenbach übertragen. ²Hierüber ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zu schließen, der der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf.

¹ Siehe § 15 der Regionalverwaltungsverordnung (Nr. 25).

² Siehe § 15a der Regionalverwaltungsverordnung (Nr. 25).

§ 27**Freiwillige Aufgaben**

- (1) ¹Die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände können weitere Aufgaben durch Vereinbarung mit dem Regionalverwaltungsverband auf diesen übertragen. ²Mit der Vereinbarung ist die Finanzierung zu regeln.
- (2) ¹Der Regionalverwaltungsverband kann Aufgaben von rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, durch Vereinbarung übernehmen. ²Die Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (3) Freiwillige Aufgaben können von einem anderen als dem örtlich zuständigen Regionalverwaltungsverband wahrgenommen werden.

§ 28**Aufsicht**

- (1) Die Kirchenleitung hat die Rechtsaufsicht über die Regionalverwaltungsverbände.
- (2) Die Kirchenleitung hat die Fachaufsicht hinsichtlich der gesamtkirchlichen Verwaltungsaufgaben gemäß § 26 Absatz 2.

§ 29**Ausführungsbestimmungen**

- ¹Die Kirchenleitung kann zur einheitlichen Durchführung der Pflichtaufgaben nach Abstimmung mit den Regionalverwaltungsverbänden Ausführungsbestimmungen erlassen.
- ²Die Regionalverwaltungsverbände sind bei der Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben an diese gebunden.

§ 30**Qualitätsmanagement**

- ¹Die Kirchenleitung entwickelt in Zusammenarbeit mit den Regionalverwaltungsverbänden das Qualitätsmanagement. ²Dazu gehört ein einheitliches Berichtswesen.

**Abschnitt 5:
Finanzierung und Vermögen****§ 31****Zuweisung**

- (1) Die Regionalverwaltungsverbände erhalten zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben eine Zuweisung.

(2) Die Zuweisung regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung¹, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.

§ 32

Vermögen

Die Bildung von Vermögenswerten ist nur insoweit zulässig, als dies für den Geschäftsbetrieb des Regionalverwaltungsverbandes notwendig oder zweckmäßig ist.

§ 33

Haushaltsplan

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Regionalverwaltungsverbandes anfallenden Einnahmen und zu bestreitenden Ausgaben sind in einem eigenen Haushaltsplan zu veranschlagen.

§ 34

Rechnungsprüfung

¹Bis spätestens zum 30. April jeden Jahres hat der Regionalverwaltungsverband über seine eigenen Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Haushaltsjahr Rechnung zu legen. ²Nach Vorprüfung durch zwei von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte zu bestimmenden Mitglieder bedarf die Jahresrechnung des Regionalverwaltungsverbandes der Abnahme durch die Verbandsvertretung. ³Sodann ist sie von dieser an das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Prüfung einzureichen. ⁴Für die Erledigung von Prüfungsbemerkungen und Auflagen im Prüfungsbescheid des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Erteilung der Entlastung gelten die für die Kirchengemeinden bestehenden Vorschriften entsprechend.

§ 35

Auflösung

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Regionalverwaltungsverbandes anteilig an die Verbandsmitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

¹ Siehe Abschnitt 3 der Regionalverwaltungsverordnung (Nr. 25).

Abschnitt 6:
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 36
Fristen

- (1) Die Regionalverwaltungsverbände werden bis zum 31. Dezember 2002 gebildet.
- (2) Kommt eine Einigung über den Sitz nicht zustande, entscheidet darüber die Kirchenleitung nach Anhörung der Dekanatssynodalvorstände.
- (3) ¹Wird ein Regionalverwaltungsverband nicht fristgemäß errichtet, kann die Kirchenleitung die Dekanate zu einem Regionalverwaltungsverband zusammenschließen und gleichzeitig die Verbandssatzung erlassen. ²Die Dekanatssynodalvorstände sind vorher zu hören.
- (4) Am 1. Januar 2004 gehen die Verwaltungsaufgaben nach Maßgabe dieses Gesetzes auf die Regionalverwaltungsverbände über.
- (5) Die Kirchenleitung kann auf Antrag eines Regionalverwaltungsverbandes bestimmen, dass die Verwaltungsaufgaben abweichend von Absatz 4 bereits am 1. Januar 2003 auf diesen Regionalverwaltungsverband übergehen.

§ 37
Kirchenrechner

- (1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellten Kirchenrechner bleiben im Amt.
- (2) ¹Scheidet ein Kirchenrechner aus seinem Amt aus, wird die Verwaltung der Kirchenkasse dem örtlich zuständigen Regionalverwaltungsverband übertragen. ²Ist zum Zeitpunkt des Ausscheidens der zuständige Regionalverwaltungsverband noch nicht gebildet worden oder hat er seine Tätigkeit noch nicht aufgenommen, wird die Verwaltung der Kirchenkasse einem Rentamt übertragen.

§ 38
Rentamtsverbände

- (1) Die Rentamtsverbände sind mit Übertragung der Verwaltungsaufgaben auf die Regionalverwaltungsverbände aufgelöst.
- (2) ¹Der Regionalverwaltungsverband ist Rechtsnachfolger der Rentamtsverbände in der Verwaltungsregion. ²Das Vermögen wird im Rahmen der Zweckbindung anteilig überführt. ³Der Regionalverwaltungsverband tritt in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen ein.
- (3) Die Mitglieder der Organe eines Rentamtsverbandes bleiben bis zu seiner Auflösung im Amt.

§ 39**Nicht selbstständige Rentämter**

Die Gesamtkirche überträgt die Betriebsmittel der nicht selbstständigen Rentämter auf die zuständigen Regionalverwaltungsverbände.

§ 40**Gemeindeverbände**

(1) Die Gemeindeverbände übertragen die zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben erforderlichen Betriebsmittel auf den Regionalverwaltungsverband in der Verwaltungsregion.

(2) ¹Die Übertragung der Betriebsmittel erfolgt durch Vertrag zwischen dem Gemeindeverband und dem Regionalverwaltungsverband. ²Die Verbandsvertretungen beschließen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Vertrag; er bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(3) Kommt eine Einigung unter den Beteiligten bis zum 30. Juni 2003 nicht zustande, entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten.

§ 41**Dekanate**

(1) Soweit Verwaltungsaufgaben von einem Dekanat auf einen Regionalverwaltungsverband übergehen, werden die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Betriebsmittel auf den Regionalverwaltungsverband übertragen.

(2) ¹Die Übertragung der Betriebsmittel erfolgt durch Vertrag zwischen dem Dekanat und dem Regionalverwaltungsverband. ²Die Dekanatsynode und die Verbandsvertretung beschließen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Vertrag; er bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(3) Kommt eine Einigung unter den Beteiligten bis zum 30. Juni 2003 nicht zustande, entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten.

(4) Bei einem Modellversuch gehen die Verwaltungsaufgaben abweichend von § 36 Absatz 4 erst mit Ablauf der Erprobungszeit auf den Regionalverwaltungsverband über.

§ 42**Gesetzesänderungen**

Vom Abdruck wurde abgesehen.

§ 43**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.